

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0424/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **11.06.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung berichtet online unter der Überschrift „Bagger-Betrüger zu Haftstrafe verurteilt“ über einen Prozess wegen Betrugs in einem kleinen Ort. Der Angeklagte, der mit dem Vornamen und dem abgekürzten Nachnamen erwähnt wird, wurde zu einer Haftstrafe verurteilt. Ferner werden der Wohnort und das Alter des Mannes genannt, sowie sein Cannabis-Konsum.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, der Mann werde identifizierbar in dem kleinen Ort.

III. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, die Berichterstattung entspreche den Richtlinien des Pressekodex. Es handele sich dabei insbesondere um keine identifizierende Berichterstattung. Von einer vollständigen Namensnennung sei abgesehen worden. Es seien lediglich der Vorname und der abgekürzte Nachname genannt worden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass es sich um einen gewöhnlichen Namen handele, so dass hierdurch noch keine Identifizierung vorliege. Hieran ändere auch die Nennung des Ortes nichts, da dieser Ort knapp 5.000 Einwohner habe. Aufgrund des gängigen Vornamens könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine Identifizierung gegeben sei. Auch über Internet-Suchmaschinen wie Google führe die Angabe der Schlagwörter (abgekürzter Name und Ort) zu keinen Rechercheergebnissen.

Des Weiteren seien weitergehende, identifizierende Merkmale wie Alter, Beruf oder Familienstand unterblieben. Es seien also keine weiteren Umstände im Artikel genannt worden, die zur Identifizierung und damit Erkennbarkeit des Betroffenen geführt hätten. Im Übrigen fordere der Pressekodex keine völlige Anonymisierung, die jedwede Erkennbarkeit ausschließe. Selbst wenn man eine Identifizierung annehmen würde, so könne eine solche nach Ziffer 8.1 des Pressekodex zulässig sein. Entscheidend sei demnach unter anderem der Verfahrensstand, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit suche.

Es sei vorliegend zu berücksichtigen, dass das Urteil wegen 42-fachem Betrugs rechtskräftig sei. Der Mann sei zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Zudem sei er bereits mehrfach vorbestraft. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass der Angeklagte durch mehrere Täuschungen (u. a. Kosten für ein Beatmungsgerät, das angeblich sein Sohn benötigte, vorgetäuschte Entführung) den Geschädigten um 36.000 Euro betrogen habe. Damit handele es sich um kein einmaliges „Vergehen“ des Angeklagten. Durch die geschilderte Intensität stehe dieser in der Öffentlichkeit.

Das heiße, selbst wenn er für einen bestimmten Personenkreis im Ort erkennbar sei, sei dies hinzunehmen, da zumindest für die breite Öffentlichkeit im Internet keine Erkennbarkeit bestehe. Im Rahmen der Abwägung gem. Ziffer 8.1. sei zugunsten des öffentlichen Interesses auch zu berücksichtigen, dass eine mediale Berichterstattung, die eine bestimmte lebende Person betreffe, in aller Regel gar nicht so anonymisiert werde, dass nicht zumindest ein „mehr oder minder großer Bekanntenkreis“ eine Identifizierung vornehmen könne. Denn der Kreis dieser Personen besitze regelmäßig Spezialwissen, mit dessen Hilfe auch leiseste Andeutungen über die Identität des Betroffenen (etwa seine Initialen und sein Wohnort) genüchten, um die gemeinte Person zu erkennen. Verlange man im vorliegenden Fall eine völlige Anonymisierung, die jedwede Erkennbarkeit ausschließe, dürfte der Artikel in letzter Konsequenz nur die Information „Vor einem Amtsgericht in Deutschland wurde eine Person wegen des Betruges verurteilt“ enthalten. Eine solche Berichterstattung wäre sinnlos, da völlig ohne Nachrichtenwert und entspreche daher nicht dem öffentlichen Informationsinteresse.

Ungeachtet dessen hätte die Redaktion den Text angepasst und den abgekürzten Namen entfernt.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze fest. Die Mitglieder prüften die Berichterstattung vor allem mit Blick auf Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex. Einig waren sich die Mitglieder darin, dass die Straftat, um die es geht nicht unter die Kriterien der Richtlinie 8.1 fällt, bei der das öffentliche Interesse überwiegt und eine identifizierbare Berichterstattung zulässig ist.

Das Gremium diskutierte kontrovers über die Frage, ob die im Beitrag beschriebene Person im näheren und erweiterten Umfeld identifizierbar wird. Einzelne Mitglieder waren der Ansicht, dass der Mann ohnehin in dem sehr kleinen Ort identifizierbar ist und durch die wenigen Details keine Identifizierbarkeit für einen erweiterten Personenkreis gegeben ist. Andere Mitglieder vertraten die Auffassung, dass der Mann durch Details wie Vorname, abgekürzter Nachname, Alter, Drogenkonsum, Wohnort nun auch für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar wird. Für eine Begründetheit fand sich jedoch keine Mehrheit.

## C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

### Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/presssekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>